



1           Privatrecht - Vollstreckung  
1.3         Geistiges Eigentum und Datenschutz  
**1.3.17    Bundespatentgericht (I)**

PatGG    Im März 2009 erteilte das Parlament dem neuen Patentgerichtsgesetz (PatGG) und  
BPatG     damit der Einführung eines Bundespatentgerichts (BPatG) seinen Segen. Das neue  
           Gericht soll 2011 in Funktion treten als erstinstanzliches Zivilgericht in Patentsachen.

Begründet wurde die Schaffung eines Eidgenössischen Patentgerichts u.a. damit, das neue Gericht biete eine Chance, den Prozessstandort Schweiz in Patentsachen im internationalen Vergleich attraktiver zu machen. Man mag sich allerdings fragen, CUI BONO? Wem soll die Verbesserung der Attraktivität der Schweiz bezüglich Patentprozessen Nutzen bringen? Der Rechtsordnung, der Wirtschaft oder vielleicht einer der zahlreichen Standesorganisationen?

Zu fragen ist wohl auch, wie viele Patentprozesse künftig erstinstanzlich erledigt werden können, d.h. ob sich der ganze Aufwand lohnt. Andererseits trifft zu, dass die ordentlichen Zivilgerichte sich mit Patentsachen in der Regel schwer tun, weil sie meist nicht über Richter verfügen, die sich im Patentrecht auskennen.

Die personelle Besetzung des neuen Patentgerichts bringt gewisse Probleme mit sich. Es muss für eine genügende Anzahl nebenamtlicher Richter gesorgt werden, da Interessenkonflikte nicht selten sein werden, so vor allem die Tätigkeit eines nebenamtlichen Richters für eine der Prozessparteien. Fachliche Kompetenz, d.h. Erfahrung in Patentsachen, muss aber auch gepaart sein mit vorzüglichen Rechtskenntnissen; eine doppelte Anforderung, die nicht allzu häufig vorkommen wird.

## **Fazit**

*Die Organisation des Bundespatentgerichts steckt noch in den Anfängen. Sie steht im Zusammenhang mit der kommenden Eidgenössischen Zivilprozessordnung, birgt aber ein gewisses Konfliktpotential bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Zivilgerichte (wie bisher) und dem Bundespatentgericht (neu).*